

**RS OGH 1999/4/14 7Ob292/98m,
1Ob286/01t, 8Ob3/07k, 1Ob208/07f,
6Ob211/08k, 8ObA61/08s,
8ObA76/09y, 8**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1999

Norm

HVertrG §22 Abs1

Rechtssatz

Sowohl Unternehmer als auch Handelsvertreter müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Bestehen eines wichtigen Grundes die vorzeitige Auflösung erklären. Ein sachlich nicht gerechtfertigtes Zuwarten muss objektiv dahin gedeutet werden, dass der Auflösungsberechtigte die Fortsetzung des Handelsvertreter-Vertragsverhältnisses trotz des Auflösungsgrundes im konkreten Fall nicht als unzumutbar empfindet, weshalb eine "Verwirkung" eintritt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 292/98m
Entscheidungstext OGH 14.04.1999 7 Ob 292/98m
- 1 Ob 286/01t
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 286/01t
Ähnlich; Beisatz: Hier: Der Auflösungsanspruch ist verwirkt, denn die Partei hat die Aufrechterhaltung des Vertrags trotz des von ihr angenommenen Auflösungsgrunds noch mehr als ein Jahr beziehungsweise mehr als zwei Jahre lang geduldet und damit klar zu erkennen gegeben, dass sie die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht als unzumutbar empfindet. (T1)
- 8 Ob 3/07k
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 3/07k
Vgl auch; Veröff: SZ 2007/58
- 1 Ob 208/07f
Entscheidungstext OGH 26.02.2008 1 Ob 208/07f
Auch; nur: Sowohl Unternehmer als auch Handelsvertreter müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Bestehen eines wichtigen Grundes die vorzeitige Auflösung erklären. (T2)
- 6 Ob 211/08k
Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 211/08k
Vgl
- 8 ObA 61/08s
Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 ObA 61/08s
Vgl auch; nur T2
- 8 ObA 76/09y
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 ObA 76/09y
Vgl auch; Beisatz: Ob der Unternehmer den Auflösungsgrund unverzüglich geltend gemacht hat, kann nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. (T3)
- 8 ObA 31/10g
Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 ObA 31/10g
Beis wie T3
- 7 Ob 17/18b
Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 17/18b
Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111862

Im RIS seit

14.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at